

Anlage an Beschlüsse des GKR vom 15.1.2015 für den Friedhof Calenberge

Aus der Friedhofsordnung Calenberge

Als Grundlage für die Nutzung der Kirche gilt für weltliche Trauerfeiern die Friedhofsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Calenberge, nach Beschluss

vom 08.7.2003 gemäß § 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 5. September 1972 (ABL 1981 Heft 7/8)

1. unter § 7 Bestattungen der Friedhofsordnung folgende Änderung unter Absatz 4

(4) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

*(§ 7 Bestattungen vor Änderung)*

*(4) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.)*

2. unter § 8 der Friedhofsordnung folgende Änderungen:

§ 8 Kirchgebäude

(1)

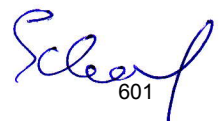
Das Kirchgebäude steht für kirchliche Trauerfeiern zur Verfügung und kann auch für weltliche Trauerfeiern genutzt werden.

Urnen können im Kirchenraum für die Zeit der Feier aufgestellt werden, Särge sind ausgeschlossen.

Särge werden bis zur Beisetzung am Grab aufgestellt.

(2) Die Kirchen sind Stätten der Verkündigung, eine Veränderung des liturgischen Raumes oder eine Benutzung der liturgischen Gegenstände ist bei einer weltlichen Beisetzung untersagt.

(3) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche ist vorher die Genehmigung des Pfarrers einzuholen.



(§ 8 vor der Änderung

Feierhalle/Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bzw. deren Urnen bis zur Bestattung und kann auch für nichtkirchliche Bestattungen benutzt werden.

(2) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(3) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.

(4) Die Friedhofskapelle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet werden.

(5) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.)

Schep